

# Standards und Richtlinien für die Weiterbildung Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen und in der Be- schäftigungsförderung

erlassen am 29.01.2003, geändert am: 22.12.2004, ergänzt am: 30.10.2007, geändert am  
06.03.2009; geändert am 15.07.2011; geändert am 28.06.2013; zuletzt geändert  
01.09.2019

## Gliederung

Einleitung/Begründung.....	2
Gegenstand .....	2
Ethische Grundsätze.....	2
TEIL 1: Weiterbildungsrichtlinien .....	3
1. Ziele .....	3
2. Zulassungsvoraussetzungen.....	3
3. Kursgröße .....	3
4. Zeitliche Struktur .....	3
5. Inhaltliche Struktur.....	3
6. Selbstorganisierte Arbeitsgruppen .....	4
7. Supervision.....	4
8. Methodik und Didaktik .....	4
9. Bewertungskriterien für die Abschlussarbeit .....	4
10. Zertifikat .....	5
11. ECTS Punkte.....	5
Teil 2: Richtlinien zur Anerkennung von Weiterbildungsinstituten und Ausbilder*innen für den Bereich Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen und in der Beschäftigungsförderung.....	6
1. Verfahren für die Anerkennung von Weiterbildungsinstituten .....	6
2. Verfahren für die Anerkennung von Ausbilder*innen .....	7

## **Einleitung/Begründung**

Die Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) hat ein Zertifizierungssystem zur Sicherung der Qualität der Aus- und Weiterbildung von Case Management aufgebaut - dazu gehören die nachfolgenden Weiterbildungsstandards, die das Ergebnis sowohl interner Diskussionen als auch des Austauschs mit den Verbänden der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit (DGSA), mit dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), dem Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) darstellen.

In die Diskussion fließen Informationen über bereits praktizierte Case Management-Weiterbildungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz ein. Die Standards wurden entwickelt, um die Qualität von Case Management und Case Management-Weiterbildungen besser sichern zu können. Mit ihrer Verbreitung, Förderung und Weiterentwicklung sollen das Vertrauen in Case Management-Angebote bei Menschen, die Case Management in Anspruch nehmen, gestärkt werden und für Auftraggeber und Kostenträger verlässliche Qualitätskriterien benannt werden. Case Management soll als professionsübergreifender Ansatz etabliert und ihm soll gegenüber anderen beruflichen Handlungskonzepten durch Vereinheitlichung der Weiterbildungsstandards und Kommunizierbarkeit von Qualität mehr Gewicht verliehen werden. Die hohen Anforderungen, die an ein Case Management gestellt werden, verlangen eine spezifische Weiterbildung auf der Basis einer qualifizierten Berufsausbildung.

Den Interessentinnen und Interessenten ermöglichen die Standards einen Überblick über essenzielle Ausbildungselemente. Sie geben eine Entscheidungshilfe bei der Auswahl von Ausbildungselementen und Weiterbildungsangeboten, bieten eine Orientierung in Fragen der Qualifizierung der eigenen Tätigkeit als Case Managerin bzw. Case Manager und bilden überdies die Basis für Entscheidungen, selbst eine Case Management-Weiterbildung anzubieten.

## **Gegenstand**

Gegenstand der Standards sind die berufsübergreifende Weiterbildung in Case Management mit Schwerpunkt Gesundheits- und Sozialwesen und in der Beschäftigungsförderung (Teil 1, S. 3) und die Anerkennung von Ausbildungsinstituten und Ausbilderinnen bzw. Ausbildern (Teil 2, S. 6). Die Standards enthalten Voraussetzungen für die Anerkennung als zertifizierte Case Managerinnen bzw. Case Manager sowie als Ausbilderinnen und Ausbilder für Case Management.

## **Ethische Grundsätze**

Essenziell sind die ethischen Grundlagen der DGCC<sup>1</sup> und die berufsethischen Prinzipien des DBSH<sup>2</sup> sowie der ICN-Ethikkodex des DBfK<sup>3</sup>. Darüber hinaus dient eine Nutzerorientierung im Case Management der Sicherung der Klienten- bzw. Patientenperspektive. Eine ausschließlich ökonomische Orientierung verstößt gegen die Grundsätze des Case Management.

---

<sup>1</sup> [https://www.dgcc.de/wp-content/uploads/2014/10/DGCC\\_Ethische\\_Grundlagen\\_2020.pdf](https://www.dgcc.de/wp-content/uploads/2014/10/DGCC_Ethische_Grundlagen_2020.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/ICN-Ethikkodex-2012-deutsch.pdf>

## TEIL 1: Weiterbildungsrichtlinien<sup>4</sup>

### 1. Ziele

Ziel der Weiterbildungsrichtlinien ist die Sicherstellung der Vorgaben für die Entwicklung von Fachkompetenz (Wissen und Fertigkeiten) sowie die Personale Kompetenz (Sozialkompetenz und Persönliche Kompetenz) entsprechend dem Qualifikationsprofil zertifizierter Case Manager\*innen DGCC in personenbezogenen Dienstleistungssystemen.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den Zulassungsregelungen. ([Erläuterungen dazu als PDF zum Download](#))

### 3. Kursgröße

Zur Sicherstellung der Qualität in der Weiterbildung beträgt die Gruppengröße in der Regel bis zu 20 Personen.

### 4. Zeitliche Struktur

Die Weiterbildung umfasst insgesamt 210 UE, eine UE entspricht 45 Minuten. Die Weiterbildung ist aufgeteilt in folgende Bestandteile:

Struktur	Umfang	Präsenzanteil
Theoretische und anwendungsbezogene Grundlagen (davon mindestens 96 UE theoretische Grundlagen)	144 UE	davon mindestens 96 UE Präsenz (Präsenz heißt real vor Ort anwesend sein, die verbleibenden UEn schließen alle Lernformen ein)
Selbstorganisierte Arbeitsgruppen	42 UE	mindestens 12 UE Präsenz Kollegiale Beratung wahlweise Präsenz und/oder digitale Lernform
Supervision	24 UE	24 UE Präsenz
<b>gesamt</b>	<b>210 UE</b>	<b>mindestens 132 U</b>

### 5. Inhaltliche Struktur

Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem Qualifikationsprofil zertifizierter Case Manager\*innen DGCC. Darüber hinaus sind die anwendungsbezogenen Grundlagen verbindlich. Die Case Manager\*innen

- verfügen über exemplarisches und vertieftes Wissen und Verständnis über mindestens ein oder mehrere Arbeitsfeld(er) bzw. Einsatzbereich(e) des Case Management
- verfügen über einen Überblick in Bezug auf gesellschaftliche Grundlagen, aktuelle Rahmenbedingungen, Bedeutung und Problemstellungen des Case Managements
- kennen die Ansiedlungsorte / Arbeitsfelder, die Ausgestaltung und Strategien von Case Management
- kennen relevante gesetzliche und verwaltungsrechtliche Grundlagen für Case Management und können diese nutzen
- verstehen die spezifischen Besonderheiten bei der Umsetzung des Phasenmodells des Case Management und sind in der Lage, diese umzusetzen
- kennen die relevanten Instrumente und können sie fallspezifisch einsetzen
- kennen Implementationsmodelle und sind in der Lage, die wesentlichen Aspekte der Systemsteuerung fallübergreifend in ihre Arbeit einzubeziehen
- kennen und verstehen kommunale Planungs- und Steuerungsstrategien
- kennen und nutzen relevante Literatur
- kennen aktuelle Forschungsergebnisse zum Case Management

<sup>4</sup> 2019 überarbeitet von der AG Weiterbildung der DGCC: Christiane Bader, Sibylle Bernstein, Roswitha Gembis, Detlef Groß, Rudolf Pape, Ruth Rimmel-Faßbender und Herma Tewes.

## 6. Selbstorganisierte Arbeitsgruppen

Die Weiterbildung umfasst 42 UE Selbstorganisierte Arbeitsgruppen mit

- kollegialer Beratung und
- weiteren Formen selbstorganisierten Lernens z.B. Bearbeitung persönlicher Entwicklungsaufgaben mit Case Management, Portfolioarbeit, Lerntagebuch, Exkursionen, Hospitationen, Austausch zum Handlungsfeld der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Konzeptentwicklung, Projektentwicklung.

Die Institute entscheiden nach eigenem Ermessen, in welcher Form die selbstorganisierten Arbeitsgruppen nachgewiesen werden.

## 7. Supervision

Die Supervision umfasst 24 UE und ist ein Reflexionssetting für eine praxisbezogene Anleitung hinsichtlich ausgewählter Fragenstellungen des Care und Case Management. Die Supervision wird im Kontext des Weiterbildungsangebotes vom Institut durchgeführt und verantwortet.

## 8. Methodik und Didaktik

- Impulsreferate
- Theoriearbeit
- Gruppenarbeit und Plenumsdiskussion
- Übungen und Training
- Selbstreflexive Verfahren
- Literaturstudium und -recherche
- Exemplarische Fallarbeit
- Konzeptentwicklung
- Präsentation
- Moderation
- Nutzung und Anwendung digitaler Medien

## 9. Bewertungskriterien für die Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit umfasst 35.000 Zeichen. Das Thema der Abschlussarbeit wird mit der Kursleitung abgesprochen und von ihr genehmigt. Die Abschlussarbeit wird von der Kursleitung hinsichtlich des Erfolgs bewertet. Bei Nichtanerkennung kann die Arbeit mit einem neuen Thema einmalig wiederholt werden.

### *Formale Kriterien:*

- Verwendung von Fachliteratur
- Wissenschaftliche Zitation
- Literaturnachweis
- Aufbau der Arbeit: Titelblatt, Inhaltsangabe, Text, Literaturnachweis, Abbildungsverzeichnis, Ehrenwörtliche Erklärung, Anhang
- Wissenschaftlicher Sprachgebrauch

### *Inhaltliche Kriterien:*

- Einleitung mit Zielstellung, Fragestellung, Motivation und Aufbau der Arbeit
- Hauptteil mit theoretischer und anwendungsbezogener Fallbearbeitung, Projekt- oder Literaturarbeit zu einem ausgewählten Thema des Case Managements
- Schlussteil mit Aufgreifen der Fragestellung, Zusammenfassung, Fazit und Perspektiven
- Struktur, logischer Aufbau und Differenziertheit des Themas hinsichtlich Case Management
- Souveränität im Umgang mit den Materialien und Quellen
- Wissenschaftliche Distanz
- Unterscheidung von Darstellung und Bewertung
- Innovationsgehalt /Entwicklung neuer Ideen und Ansätze

## 10. Zertifikat

### **Voraussetzungen:**

- Die Zugangsvoraussetzungen sind erfüllt,
- die Leistungsanforderungen des Instituts sind erbracht,
- die Präsenzpflcht ist erfüllt, das heißt höchstens 10% Fehlzeit der Präsenzzeit aus den Bereichen der theoretischen und anwendungsbezogenen Grundlagen und Supervision (siehe Zertifizierungsordnung),
- die Abschlussarbeit ist bestanden.

Das Zertifikat bei erfolgreichem Abschluss lautet „*Zertifizierte Case Managerin*“ bzw. „*Zertifizierter Case Manager*“ mit dem Zusatz „DGCC“ und wird vom Weiterbildungsinstitut ausgestellt.

## 11. ECTS Punkte

- Bundeslandspezifische Regelungen müssen bei der Vergabe von ECTS Punkten berücksichtigt werden.
- Anerkannte Institute können bisher bis zu 15 ECTS Punkte für die Weiterbildung vergeben. Eine Abklärung mit der Anerkennungskommission wird empfohlen.

## **Teil 2: Richtlinien zur Anerkennung von Weiterbildungsinstituten und Ausbilder\*innen für den Bereich Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen und in der Beschäftigungsförderung**

Zur Anerkennung von Instituten und Ausbilder\*innen richtet die DGCC eine Anerkennungskommission ein (§10 Satzung). In dieser Kommission sind vertreten: Delegierte der DGSA, des DBSH, des DBfK und aus dem Bereich der Beschäftigungsförderung. Die Kommission berät und entscheidet über die eingereichten Anträge. Die DGCC wird über die Ergebnisse der Kommissionsarbeit regelmäßig informiert und berät die Anerkennungskommission.

### **1. Verfahren für die Anerkennung von Weiterbildungsinstituten**

#### **1.1 Kriterien für die Anerkennung**

1. Voraussetzung für die Anerkennung der Weiterbildungsinstitute Case Management durch die Ausbildungskommission ist die Benennung einer verantwortlichen Leitung der Weiterbildung - mindestens zwei anerkannte Ausbilder\*innen - sowie die Vorlage eines begründeten Antrags und eines schriftlichen Curriculums über die Inhalte, Schwerpunkte, Methoden der Weiterbildung, die den [Standards dieser Richtlinien \(Teil 1\)](#) entsprechen müssen.  
Enthält das Curriculum E-Learning- oder Fernstudienanteile bitten wir zu beachten, dass 60 % der Inhalte in Präsenzphasen gelehrt werden müssen.
2. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das beantragende Weiterbildungsinstitut über organisatorische, konzeptionelle und personelle Möglichkeiten zur Durchführung einer Weiterbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügt.
3. Die Anerkennung erhält das Institut unter der konkret benannten Weiterbildungsleitung. Diese verantwortet die Weiterbildung. Die Ausbildungsleiter\*innen müssen Case Manager/innen gemäß [diesen Richtlinien \(Teil 1\)](#) sein. 80 % der gelehrteten Weiterbildungsinhalte (derzeit 116 von 144 UE) müssen durch zertifizierte DGCC-Ausbilder\*innen gelehrt werden. In jedem Kurs arbeiten zwei zertifizierte Ausbilder\*innen mit. Für zertifizierte Weiterbildungsinstitute ist die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) Pflicht.
4. Die anerkannten Weiterbildungsinstitute verpflichten sich mindestens einmal im Jahr zur Teilnahme an einem Qualitätszirkel der DGCC. Die Re-Zertifizierung erfolgt nach vier Jahren. Näheres hierzu regelt die [Zertifizierungsordnung](#). Die Anerkennung erlischt bei einem Wechsel der Ausbildungsleitung, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten eine neue Ausbildungsleitung benannt und von der Anerkennungskommission bestätigt wird.
5. Das Weiterbildungsinstitut verpflichtet sich auf der Grundlage der [Standards und Richtlinien \(Teil 1\)](#) auszubilden und seine Arbeit zu evaluieren.

#### **1.2 Antragstellung und Bearbeitung in der Anerkennungskommission**

Die antragstellenden Institute reichen ihre kompletten Unterlagen dreifach bei der Anerkennungskommission ein und erhalten eine Empfangsbestätigung.

Die Anerkennungskommission bearbeitet die Anträge vertraulich. Der Antrag darf nicht durch die Mitglieder/Angehörigen des antragstellenden Instituts bearbeitet werden.

Die Dauer der Bearbeitung eines Antrages beträgt in der Regel drei Monate. Nachfragen oder eine nötige Klärung erfolgt mit den Antragstellern direkt. Ist eine Anerkennung (noch) nicht möglich, wird den Antragstellern Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit der Kommission gegeben.

#### **1.3 Gebühren**

Die Gebühr für die Anerkennung eines Institutes beträgt einschließlich der Anerkennung von zwei DGCC-zertifizierten Ausbilder\*innen 800,00 EUR.

## **2. Verfahren für die Anerkennung von Ausbilder\*innen**

Einzelne Personen richten ihren Antrag auf Anerkennung als Ausbilder\*in im Bereich Case Management an die Anerkennungskommission. Folgende Kriterien sind zu erfüllen und müssen schriftlich nachgewiesen werden:

### **2.1 Kriterien für die Anerkennung**

1. Abgeschlossene Weiterbildung als Case Manager\*in (DGCC).
2. Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung, davon zwei Jahre als Case Manager\*in nach Abschluss der Case Management-Weiterbildung. Dieser Nachweis ist mit einer Referenz von Personen zu versehen, die die berufliche Entwicklung des/der Antragsteller\*in begleitet haben.
3. Nachweis über die eigene pädagogische Eignung und didaktischen Fähigkeiten von 120 Fort- und Weiterbildungsstunden. Die Fortbildungserfahrungen müssen sich nicht zwingend auf Case Management beziehen, aber mindestens 48 Stunden sind im Rahmen einer zertifizierten Case Management-Weiterbildung zu erbringen: als Co-Trainer\*in an einem anerkannten Institut mit Empfehlung eines/einer DGCC zertifizierten Ausbilder\*in.
4. Eine schriftlich dokumentierte und wissenschaftlich reflektierte Falldarstellung. Dabei ist sowohl auf die Individual- als auch auf die Systemebene einzugehen.
5. Die Verpflichtung der Ausbilder\*innen zur Qualitätssicherung regelt die [Zertifizierungsordnung](#).
6. Für zertifizierte Case Management Ausbilder\*innen ist die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management Pflicht.

### **2.2 Antragstellung und Bearbeitung in der Anerkennungskommission**

Die antragstellenden Ausbilder\*innen reichen ihre Unterlagen ein. Sie senden drei Exemplare sämtlicher Unterlagen an die Anerkennungskommission und erhalten eine Empfangsbestätigung

Die Anerkennungskommission bearbeitet die Anträge vertraulich. Der Antrag darf nicht durch Mitglieder der eigenen Institute der Antragsteller\*innen bearbeitet werden. Die Dauer der Bearbeitung eines Antrages beträgt in der Regel drei Monate. Nachfragen oder eine nötige Klärung erfolgt mit den Antragsteller\*innen direkt.

### **2.3 Gebühren**

Die Gebühr für die Anerkennung als Case-Management-Ausbilder\*in gemäß diesen Richtlinien beträgt 500,00 EUR.

Frankfurt, 29.01.2003

Michael Monzer (DGSA), Franz Wagner (DBfK), Prof. Dr. Michael Wissert (DGSA), Dr. Hugo Mennemann (DGSA), Peter Wissmann (DGSA), Waltraud Baur (DGSA), Andreas Podeswik, Volker Schneider (DBSH), Prof. Dr. Peter Löcherbach (Sprecher der Fachgruppe Case Management, DGSA)

geändert von der Anerkennungskommission in Absprache mit dem jeweiligen Vorstand am 22.12.2004, 30.10.2007, 06.03.2009, 15.07.2011, 28.06.2013 und am 01.09.2020

Mainz, den 01.09.2020

i.A. der Anerkennungskommission  
gez. Prof. Ruth Rimmel-Faßbender  
DGCC -Vorstand  
gez. Prof. Dr. Peter Löcherbach, Vorsitzender